

Minderjährige Behinderte erhalten den Assistenzbeitrag, auch wenn sie nicht selbständig leben können **SEITE 14**

Werbeverbote ändern nichts am Tabakkonsum – sagt Zigarrenbaron Heinrich Villiger **SEITE 14, 15**

Wer vererbt, kann dies künftig freier tun

Besserstellung von Stiefkindern oder Konkubinatspartnern – der Ständerat beschliesst eine Reform des Erbrechts von grosser Tragweite

In der Schweiz werden jährlich rund 60 Milliarden Franken vererbt. Nun passt der Ständerat die teilweise über 100 Jahre alten Regeln an die neuen gesellschaftlichen Realitäten an.

CHRISTOF FORSTER, BERN

Das Erbrecht ist 1912 in Kraft getreten und seither in den Grundzügen unverändert geblieben. Wer damals geerbt hat, war zwischen 30 und 35 Jahre alt. Heute liegt das Alter bei der Erbschaft im Schnitt bei 63 Jahren. Nicht nur leben die Menschen viel länger, auch die Gesellschaft hat sich in diesen über 100 Jahren verändert. Familien werden später und teilweise mehrfach gegründet. Neben der traditionellen Ehe gibt es Konkubinate, Patchworkfamilien und neue Partnerschaften im Alter. Sozialversicherungen sind eingeführt worden, die zur Absicherung dienen. Dies habe die Funktion des Erbrens und Vererbens verändert, sagte Andrea Caroni (Appenzell Ausserrhoden, fdp.) am Donnerstag im Ständerat. Die Vorschläge des Bundesrats waren denn auch im Grundsatz unbestritten.

Im Kern der Reform geht es darum, dem Erblasser mehr Freiheiten zu gewähren. Dieser soll über einen grösseren Teil seines Vermögens selber bestimmen. Damit können Konkubinatspartner oder Stiefkinder, die weiterhin keinen gesetzlichen Erbsanspruch erhalten, stärker begünstigt werden. Dabei geht es um viel Geld: in der Schweiz werden jährlich rund 60 Milliarden Franken vererbt.

«Einschneidender Schnitt»

Um den Spielraum für den Erblasser zu vergrössern, sollen die Pflichtteile gekürzt werden. Falls der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlässt, sollen die Nachkommen künftig nur noch ein gesetzliches Anrecht auf die Hälfte des Nachlasses haben. Heute sind es drei Viertel. Lebt der Partner noch, reduziert sich der Anspruch der Nachkommen von



Geht es nach dem Ständerat, haben die Eltern eines Verstorbenen in Zukunft keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf ein Erbe. AP

drei Achteln auf ein Viertel des Nachlasses. Für die Eltern des Verstorbenen wird der Pflichtteil ganz gestrichen. Er könne damit leben, aber dies sei ein «einschneidender Schritt», sagte Beat Rieder (Wallis, cvp.) auch an die Adresse von Ratskollege Fabio Abate (Tessin, fdp.). Dieser hatte zuvor kritisiert, die Reform sei zu wenig mutig. Der Pflichtteil der Eltern gehe häufig zulasten des überlebenden Gatten oder des eingetragenen Partners, sagte Justizministerin Karin Keller-Sutter. Der Pflichtteil habe zudem mit der Einführung der AHV sowie der zweiten und der dritten Säule stark an Bedeutung eingebüsst.

Pirmin Bischof (Solothurn, cvp.) unterstrich die grosse Tragweite der

Reform. Heute seien die Pflichtteile der Eltern, der Kinder, der überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Ehegatten ein grosses Korsett, das die Verfügungsfreiheit des Erblassers erheblich einschränke. Ein wesentlicher Teil der Vermögen sei vor dem Tod eigentlich schon für den Todesfall verteilt. Bischof: «Das wird jetzt grundlegend geändert.» So kann der Erblasser den ganzen elterlichen Pflichtteil künftig seiner Ehefrau oder Konkubinatspartnerin geben.

Erbvolumen zur Verteilung wird auch frei, weil der Pflichtteil der Kinder von drei Viertel auf die Hälfte reduziert wird. Wer künftig bei einem Anwalt einen Erbvertrag machen wolle, habe er-

heblich mehr Spielraum, seine Ehefrau oder seine Konkubinatspartnerin zu begünstigen, sagte Bischof, der selbst Anwalt ist. In solchen Erbverträgen gehe es in den überwiegenden Fällen darum, Partner in den verschiedenen Lebensformen (Ehe, Konkubinat, eingetragene Partnerschaft) zu begünstigen.

Einfachere Nachfolgeregelung

Weil ein grösserer Teil des Vermögens einem einzelnen Nachkommen hinterlassen werden kann, wird die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen erleichtert. Heute erschwere oder verunmögliche der geltende Pflichtteil der Nachkommen oft die Weitergabe eines

Betriebs an einen geeigneten Nachfolger, sagte Keller-Sutter.

Umstrittene Härtefälle

Umstritten war im Ständerat die vom Bundesrat vorgesehene Härtefallregelung für Lebenspartner. Dabei geht es um jene Fälle, bei denen der Verstorbene seine Partnerin (oder umgekehrt) nicht abgesichert hat und diese durch seinen Tod in finanzielle Schwierigkeiten gerät und allenfalls von Sozialhilfe abhängig wird. Die betroffene Person kann laut Vorschlag des Bundesrats von den Erben bis zu einem Viertel des Nettovermögens des Erblassers als Unterhaltsrente fordern. Dabei dürfen die Gesamteinnahmen der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners das Existenzminimum der Sozialhilfe nicht übersteigen. Rieder sprach von einer «Bevormundung des Erblassers». Daniel Jositsch (Zürich, sp.) meldete grundsätzliche Vorbehalte am Konzept des Unterstützungsanspruchs an. Unter Umständen müsse die Rente gegen den Willen des Erblassers ausgerichtet werden. Der Rat lehnte die Härtefallregelung mit 28 zu 12 Stimmen ab.

Nur am Rande ein Thema in der Debatte im Ständerat waren die Erbschleicher. Experten befürchten, dass mit den reduzierten Pflichtteilen vermehrt Leute mit solchen Absichten aktiv würden. Weil die Menschen älter würden und auf Pflege angewiesen seien, stiegen die Abhängigkeiten. Diese könnten ausgenutzt werden. Einzig Beat Rieder wies darauf hin, dass mit der Reform das Potenzial für Erbschleicherei erhöht werde.

Nicht umstritten waren diverse Änderungen, die sich aus der Praxis aufdrängen. So soll der überlebende Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch geltend machen können, wenn eine Person während eines Scheidungsverfahrens stirbt. Dies soll taktische Verzögerungen verhindern.

In der Gesamtabstimmung hiess der Ständerat die Vorlage ohne Gegenstimme, aber mit neun Enthaltungen gut. Sie geht nun in den Nationalrat.

Postfinance stoppt Überweisungen nach Kuba

Der Finanzdienstleister reagiert auf verschärfte US-Sanktionen und bringt damit Schweizer vor Ort in existenzielle Nöte

DAVID VONPILON

Mit neuen Sanktionen haben die USA den Druck auf Kuba erhöht. Im September beschloss Präsident Donald Trump, dass Menschen in den USA pro Quartal nur noch 1000 US-Dollar an Familienangehörige in Kuba schicken dürfen.

Der Bannstrahl Trumps reicht bis in die Schweiz. Bei der Postfinance sind seit dem 1. September keine Geldüberweisungen nach Kuba mehr möglich. «Der Zahlungskanal nach Kuba ist bis auf wenige Ausnahmen geschlossen», bestätigt der Postfinance-Sprecher Rinaldo Tibolla. Grund seien die US-Sanktionen. Das Finanzinstitut prüft deswegen sogar eine generelle Aufhebung der Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die in Kuba wohnhaft sind.

Das hat einschneidende Konsequenzen für die gut 300 Schweizerinnen und Schweizer, die auf Kuba leben, wie auch für Schweizer Firmen und Nichtregierungsorganisationen. Die Post-Tochter war für Schweizer in Kuba die letzte Bank, die Überweisungen in den karibischen Inselstaat noch zulässig. In den Jahren davor hatten auf Drängen der USA hin bereits die Credit Suisse, die UBS und die ZKB den Zahlungsverkehr

mit Kuba eingestellt. Den Betroffenen bleibt in Zukunft nichts anderes übrig, als das Geld physisch über die Grenze zu bringen – was aber nur bis zu einem Betrag von 5000 Franken erlaubt ist.

Nicht bezahlte Löhne

«Wir geraten in existenzielle Probleme, wenn die Postfinance weiterhin Geldtransfers nach Kuba verunmöglicht», sagt Roland Wüest, Koordinator von Medicuba. Die Nichtregierungsorganisation, die vor über 25 Jahren von einer Gruppe von Schweizer Ärzten gegründet wurde, betreibt auf Kuba medizinische Aufbauhilfe – etwa in der HIV-Prävention, der Behandlung autistischer Kinder oder der Früherkennung altersbedingter Demenz.

Der Verein überweist jährlich einen sechsstelligen Frankenbetrag vom eigenen Postfinance-Konto auf ein Konto in Havanna. Das Geld stammt von privaten Spendern, Gemeinden, Kantonen und vom Bund. Nun wird der Geldtransfer zur Bezahlung von medizinischer Ausrüstung sowie von Löhnen der Mitarbeiter vor Ort gestoppt. Medicuba darf nur noch bis Ende Monat Geldzahlungen tätigen. Für die NGO gibt es vielleicht noch

einen Ausweg. Für gemeinnützige Organisationen sieht die US-Sanktionspolitik Ausnahmestimmungen vor. Man versuche derzeit, eine individuelle Lösung auszuhandeln, sagt Wüest.

«Der potenzielle Schaden für unsere Mitglieder ist immens», sagt Andreas Winkler, Präsident der Schweizerisch-Kubanischen Handels- und Industriekammer. Mit dem Entscheid der Postfinance könnten viele der fünfzig Mitgliederfirmen – das Gros davon Schweizer KMU – bereits abgeschlossene Verträge nicht erfüllen. Winkler hofft auf Sukkurs von Postministerin Simonetta Sommaruga. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) müsse Massnahmen ergreifen, damit Schweizer Organisationen und Bürger ihr Recht auf Bankgeschäfte in Kuba ausüben könnten. Die Postfinance sei schliesslich per Gesetz verpflichtet, die Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs zu erbringen.

Unterstützung erhält Winkler von der Auslandschweizer-Organisation (ASO). «Wir sind sehr überrascht von der Entscheidung von Postfinance», sagt die Verbandsdirektorin Ariane Rustichelli. Sie fordert, dass die Postfinance dazu ver-

pflichtet wird, allen Auslandschweizerinnen und -schweizern ein Konto zu Verfügung zu stellen – und zwar zu den gleichen Konditionen wie Inlandschweizern.

Ausschluss vom US-Markt droht

Die Postfinance widerspricht den Kritikern. «Der Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr beschränkt sich auf Dienstleistungen in Schweizerfranken im Inland», sagt der Konzernsprecher Tibolla. Für Kunden im Ausland würden somit restriktivere Bedingungen gelten – unabhängig von ihrer Nationalität. Nach Möglichkeit würden Geschäftsbeziehungen aber weitergeführt, sofern keine regulatorischen Risiken entgegenstünden.

Die Post-Tochter kann es sich nach eigenen Angaben nicht leisten, sich über die Sanktionsbestimmungen der USA hinwegzusetzen. «Als Schweizer Bank sind wir zwar nicht direkt dem US-Recht unterstellt», sagt Tibolla, «jedoch nehmen wir am weltweiten Zahlungsverkehr teil.» Deshalb sei man auf ein Netz von Korrespondenzbanken sowie auf den Zugang zum US-Zahlungsverkehr angewiesen. Und darum könne es zu Aufhebungen von Geschäftsbeziehungen oder Zahlungskäufen kommen.

ANZEIGE

«Eine selbstbestimmte Zukunft beginnt schon in der Gegenwart.»



Guido Bürgin
Leiter Produkt- & Salesmanagement
Anlagenlösungen
zum selbstbestimmten Leben

SwissLife